



Höchstspannungsleitung

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

Beschreibung der
1. Deckblattänderung

Planfeststellungsabschnitt NDS3
„Niedersachsen Süd“
von der Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur
Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Bearbeitungsstand: Juli 2024

Version: 2.1

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Gleichstrom-Netzprojekte
Projekt A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Auftragnehmer



Ingenieur- und Planungsbüro Lange

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Anlass der Deckblattänderung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Änderung des Kompensationskonzeptes	7
3	Auswirkungen der 1. Deckblattänderung	8
3.1	Teil A – Allgemeine Unterlagen	8
3.2	Teil B – Alternativenvergleich	8
3.3	Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen	8
3.4	Teil D – Eigentumsbelange	8
3.5	Teil E – Immissionen und weitere Nachweise	9
3.6	Teil F – Umweltfachliche Unterlagen	9
3.6.1	F1 – UVP-Bericht	9
3.6.2	F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan	9
3.7	Teil G - Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange.....	10
3.8	Teil H – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen ..	10
3.9	Teil J – Ergänzende Unterlagen	10
4	Inhaltsverzeichnis der ersten Deckblattänderung	11
5	Literaturverzeichnis	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetzes
ca.	circa
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
DB	Deckblattänderung
GmbH	Gemeinschaft mit beschränkter Haftung
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
S.	Seite
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Allgemeines

Die Amprion GmbH hat am 3. Dezember 2021 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den ca. 30 km langen Planfeststellungsabschnitt NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen des Gesamtvorhabens Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath; Gleichstrom“ gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), im vorliegenden Antrag als „A-Nord“ bezeichnet, gestellt.

Am 16. Oktober 2023 hat die Amprion GmbH gemäß § 21 NABEG für A-Nord den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 1. Dezember 2023 bestätigt.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG und § 18 UVPG erfolgte im Zeitraum vom 18. Dezember 2023 bis zum 19. Februar 2024. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme zum eingereichten Plan aufgefordert. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden Einwendungen gegen den Plan erheben. Der Erörterungstermin nach § 22 NABEG fand am 18. Juni 2024 in Wettringen statt.

1.1 Anlass der Deckblattänderung

Die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 entfallen, da die Flächensicherung durch die Vorhabenträgerin nicht erfolgreich war. Anstelle dieser Kompensationsmaßnahmen werden die Maßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009 umgesetzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG, dem sogenannten Deckblattverfahren, handelt es sich um ein übliches Verfahren, mit dem Änderungen des ausgelegten Plans und sonstiger Unterlagen vorgenommen und kenntlich gemacht werden (BVerwG, Urteil vom 30.05.2012 - 9 A 35.10 -). Amprion beantragt hiermit nach § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die folgende, in Kapitel 2 aufgeführte Planänderung mit dieser ersten Deckblattänderung im Planfeststellungsabschnitt NDS3.

2 Änderung des Kompensationskonzeptes

Aufgrund des Wegfalles der Kompensationsmaßnahmen

- NDS3_K001 „Erstaufforstung Haselünne - Entwicklung eines trockenen Eichen-Hainbuchenwalds“
- NDS3_K002 „Maßnahmenfläche Groß Hesepe - Extensivierung einer Ackerfläche“
- NDS3_K003 „Maßnahmenfläche Ochtrup 2 - Restaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds“
- NDS3_K004 „Maßnahmenfläche Ochtrup 2 - Anlage von Hecken“
- NDS3_K005 „Maßnahmenflächen Borken 4 und 5 - Umbau von Waldflächen“

wird die Kompensation nun über vier neue Maßnahmen umgesetzt. Die Maßnahme NDS3_K006 ersetzt die Maßnahme NDS3_K001. Die Maßnahme NDS3_K007 ersetzt die Maßnahme NDS3_K002. Die Maßnahmen NDS3_K008 und NDS3_K009 ersetzen die Maßnahmen NDS3_K003, NDS3_K004 und NDS3_K005.

Die neuen Maßnahmen berücksichtigen die Kompensationserfordernisse in den betroffenen Naturräumen Dümmer Geestniederung (D30) und Westfälische Tieflandsbuch (D34) und befinden sich sämtlich im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim.

Im Rahmen der Änderung wurde zusätzlich berücksichtigt, dass eine bestehende Kompensationsfläche bei SL112 vom Vorhaben in offener Bauweise erfasst wird. Bei dieser Kompensationsfläche handelt es sich um eine Restaufforstung von Wald für Eingriffe eines anderen Vorhabens. Der Eingriff durch das Vorhaben A-Nord in diese Fläche wird nun in den Unterlagen der 1. Deckblattänderung mit einem Kompensationsbedarf von 4.104 m² für dauerhafte Waldumwandlung und 220 m² für temporäre Waldumwandlung berücksichtigt.

Die vorliegende Deckblattänderung betrachtet in den Unterlagen H6.1 DB1, H6.2 DB1, H6.3 DB1 und H6.4 DB1 nun diese Fläche als Wald und bewertet aus forstrechtlicher Sicht die mit einer Querung verbundenen dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen. Zudem ist der daraus erwachsende forstrechtliche Kompensationsbedarf dargestellt. Dieser wird ebenfalls in den vorliegenden Änderungsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (F4.1 DB1, F4.3 DB1, F4.8 DB1 und F4.9 DB1) behandelt und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

3 Auswirkungen der 1. Deckblattänderung

Im Folgenden ist der sich aus der 1. Deckblattänderung ergebene Anpassungsbedarf im Hinblick auf Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG aufgeführt. Um eine Differenzierung zwischen den bislang eingereichten Plan und Unterlagen und der Deckblattänderung zu ermöglichen, werden Streichungen von Texten in grün gestrichen kenntlich gemacht, neue Textabschnitte werden grün hervorgehoben.

Für sämtliche hier nicht angeführte Angaben für den restlichen Bereich von der von der Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ergeben sich mit Blick auf die bislang im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingereichten Plan und Unterlagen keine Änderungen, so dass deren Inhalte weiterhin Gültigkeit haben.

3.1 Teil A – Allgemeine Unterlagen

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.2 Teil B – Alternativenvergleich

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.3 Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.4 Teil D – Eigentumsbelange

In der Unterlage D3.2 DB1 Kompensationsverzeichnis werden die beplanten Flurstücke zusammenfassend u. a. quadrameterscharf aufgeführt. Die in der Tabelle grün durchgestrichenen Informationen zu den Kompensationsmaßnahmen stellen den zum Stichpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG aktuellen Sachstand dar. Dieser Stand ist nicht mehr aktuell. Bei den grün dargestellten Einträgen handelt es sich um Informationen zu den Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Deckblattverfahrens für die oben genannten durchgestrichenen Maßnahmen neu hinzugekommen sind.

Für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.5 Teil E – Immissionen und weitere Nachweise

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.6 Teil F – Umweltfachliche Unterlagen

Für die nachfolgend aufgeführten Unterlagen F1.1, F4.1, F4.3, F4.8 und F4.9 ergibt sich ein Änderungsbedarf, für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.6.1 F1 – UVP-Bericht

Die Änderung der Kompensationsmaßnahmen wirkt sich nicht auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Allerdings wird nachrichtlich die Auflistung der Maßnahmenblätter Kompensation angepasst.

Im Rahmen der Deckblattänderung entfallen die Anhänge F1.14 und F1.15 Anhänge UVP-Bericht. Zusätzlich ist aufgrund der Maßnahme NDS_K006 Wilsum mit einer Fläche von 22.490 m² eine UVP-Vorprüfung durchzuführen, welche in der neuen Unterlage F1.16 DB1 abgebildet ist.

3.6.2 F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Kompensation der ermittelten naturschutzrechtlichen Eingriffe ist wesentlicher Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Da die Kompensationsmaßnahmen NDS3_K001 bis NDS3_K005 entfallen und stattdessen die Maßnahmen NDS3_K006 bis NDS3_K009 umgesetzt werden, sind entsprechende Anpassungen im LBP erforderlich. Zudem ist der zusätzliche Kompensationsbedarf aus der Kompensationsfläche bei SL112 berücksichtigt.

Die Erläuterungen zu den veränderten Maßnahmenplanungen und zur Kompensationsfläche bei SL112 erfolgen textlich im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage F4.1 DB1) und in den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage F4.3 DB1).

Die Übersicht Kompensationsmaßnahmen (Unterlage F4.8 DB1) zeigt die Lage und Abgrenzung der Kompensationsflächen im Maßstab 1:50.000. Detailreicher werden die einzelnen Kompensationsmaßnahmen in der Unterlage F4.9 DB1 im Maßstab 1:3.000 dargestellt. Es sind ausschließlich die Lagepläne zur Deckblattänderung in diesem Antrag enthalten, welche die Änderung im Vergleich zu dem Plan und den Unterlagen nach § 21 NABEG darstellen.

3.7 Teil G - Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.8 Teil H – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

Im Rahmen der Änderung wurde eine bestehende Kompensationsfläche bei SL112 berücksichtigt. In der ursprünglichen Antragsunterlage H6 wurde diese Fläche irrtümlicherweise als junge Gehölzfläche erfasst und bewertet.

Die vorliegende Deckblattänderung betrachtet in den Unterlagen H6.1 DB1, H6.2 DB1, H6.3 DB1 und H6.4 DB1 nun diese Fläche als Wald und bewertet aus forstrechtlicher Sicht die mit einer Querung verbundenen dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen.

3.9 Teil J – Ergänzende Unterlagen

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

4 Inhaltsverzeichnis der ersten Deckblattänderung

D3.2 DB1	Kompensationsverzeichnis
F1.1 DB1	UVP-Bericht
F1.16 DB1	UVP-Vorprüfung Ersatzaufforstung Wilsum
F4.1 DB1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht
F4.3 DB1	Maßnahmenblätter
F4.8 DB1	Übersicht Kompensationsmaßnahmen
F4.9 DB1	Kompensationsmaßnahmen
H6.1 DB1	Forstrechtliche Belange
H6.2 DB1	Waldfunktionenkartierung
H6.3 DB1	Übersichtsplan mit Blattsnitten (M:1:50.000)
H6.4 DB1	Detailpläne/Lagepläne (M1:2.000)

5 Literaturverzeichnis

BBPlG: Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

EnWG: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist

NABEG: Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (kein Datum). vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist